



Haltung besonders geschützter Wirbeltiere

- Anzeige- und Kennzeichnungspflichten -

Für viele wild lebende Arten sind Naturentnahmen sowie der Handel eine entscheidende Gefährdungsursache. Dieser Gefährdung kann nur durch internationale Zusammenarbeit entgegengewirkt werden. Das deutsche Artenschutzrecht hat daher viele Wurzeln in internationalen Verträgen und EG-Richtlinien. Daneben gibt es direkt geltendes Europarecht, Bundesrecht und Regelungen auf Landesebene.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf die uns am häufigsten gestellten Fragen - diese können aber keine persönliche Beratung ersetzen, jeder Fall ist anders!

Unsere Formblätter finden Sie auf der Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württembergs → <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Natur/Artenschutz/Seiten/Internationaler-Artenschutz.aspx> und dort beim **Unterpunkt Zuständigkeit: Tübingen**.

1. Welche Tiere sind anzeigepflichtig?

Grundsätzlich sind alle nach der → [Bundesartenschutzverordnung](#) bzw. nach dem → [Bundesnaturschutzgesetz](#) **besonders und streng geschützten Wirbeltiere** anzeigepflichtig.

Ob ein Tier artgeschützt ist, können Sie unter → www.wisia.de, der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz, herausfinden. Die Rechtsgrundlage für die Bestandsanzeige ist in → [§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\)](#) geregelt.

Von der Anzeigepflicht gibt es Ausnahmen: Nicht anzeigepflichtig sind z.B. der Grüne Leguan, die Königspython und die Abgottschlange. Auch eine Vielzahl von Sittichen sind nicht anzeigepflichtig. Die Ausnahmen sind in → [Anlage 5 zur BArtSchV](#) aufgeführt. Jedoch sind für diese Arten Nr. 16 bis 19 zu beachten.

Hinweis: Gefährliche Tiere (Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen) müssen bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt angezeigt werden, wenn dies die jeweils geltende Polizeiverordnung vorschreibt. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht bleibt hiervon unberührt.

2. An welche Behörde ist die Bestandsanzeige zu senden?

Zuständig für die Entgegennahme einer Bestandsanzeige ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tier gehalten wird/wurde.

3. Was muss ich alles bei der Bestandsanzeige angeben?

Welche Angaben erforderlich sind, können Sie den Formblättern entnehmen, die wir erstellt haben, um Ihnen und uns die Meldung Ihrer Tiere zu erleichtern.

Die Formblätter (→ [Formblatt Zugang](#) bzw. → [Formblatt Abgang](#)) senden Sie vollständig ausgefüllt mit Datum und Ihrer Unterschrift an das Regierungspräsidium.

4. Wann muss ich die Anzeige machen?

Jeder Abgang (Weitergabe, Tod, Verlust) und jeder Zugang (auch Schenkung, Zucht oder Fund) von artgeschützten Wirbeltieren ist anzeigepflichtig.

Dabei muss sowohl der alte Halter als auch der neue Halter eine eigene Anzeige machen.

Außerdem ist die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere anzuzeigen.

Die Anzeige muss „unverzüglich“ erfolgen. Wir gehen davon aus, dass eine Anzeige in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen kann.

Bitte beachten Sie: Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. Bekomme ich eine Bestätigung über den Eingang meiner Anzeige?

Eine Bestätigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anzeigen leider nicht möglich.

6. Welche Tiere müssen gekennzeichnet werden?

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien hält, welche in → [Anlage 6, Spalte 1 zur BArtSchV](#) aufgeführt sind, muss diese Tiere unverzüglich kennzeichnen.

Diese Kennzeichnungspflicht besteht unabhängig von einer Vermarktungsabsicht.

7. Welche Kennzeichnungsmethoden sieht das Gesetz vor?

Die Kennzeichnungsmethoden sind in → [§ 13 BArtSchV](#) in Verbindung mit → [Anlage 6 zur BArtSchV](#) detailliert aufgeführt:

Gezüchtete Vögel	geschlossener Ring (ausgenommen sind Vögel, die in der Anlage 6 Spalte 2 kein Kreuz haben)
Andere Vögel	nach Wahl des Halters offener Ring oder ggf. Transponder
Säugetiere	Transponder
Reptilien	nach Wahl des Halters Transponder oder Dokumentation
Schildkröten	nach Wahl des Halters Dokumentation oder ab 500 g Transponder

Auf Antrag kann das Regierungspräsidium andere als die bezeichneten Kennzeichnungsmethoden zulassen.

8. Woher bekomme ich Ringe und Transponder?

Für die Kennzeichnung dürfen nur Ringe und Transponder verwendet werden, die von folgenden Verbänden ausgegeben werden:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) → www.bna-ev.de
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) → www.zzf.de

9. Wie muss die Fotodokumentation für Schildkröten aussehen?

- Die Aufnahmen von Rückenpanzer und Bauchpanzer müssen in Farbe, scharf, bildfüllend und gut ausgeleuchtet sein.
- Als Unterlage wird kariertes Papier empfohlen. Sie können auch einen Maßstab neben das Tier legen.
- Die Fotos sollten das Format 9 x 13 cm haben und auf Fotopapier gedruckt sein.
- Das Datum der Aufnahme und das Gewicht des Tieres müssen angegeben werden.

Für die Fotodokumentation können Sie unser → [Formblatt Fotodokumentation](#) verwenden.

Bei Anträgen nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für EU-Bescheinigungen müssen immer zwei identische Dokumentationen (insgesamt 4 Fotos je Antrag) eingereicht werden. Die Fotos legen Sie dem Antrag zugeordnet bei.

Unabhängig davon, ob für Schildkröten, die in Anhang A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, EU-Bescheinigungen (Vermarktungsbescheinigungen) beantragt werden, besteht für Anhang A-Schildkröten eine Kennzeichnungspflicht → [§12 BArtSchV](#). Diese gilt auch für Schildkröten ohne Dokumente (Altbesitz bzw. Fundtiere) und für Schildkröten mit alten CITES- / EG-Bescheinigungen ohne Fotodokumentation.

10. Muss die Dokumentation aktualisiert werden?

Damit Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind, muss die Fotodokumentation z.B. bei Schildkröten im 1. Lebensjahr halbjährlich, im 2. bis 10. Lebensjahr jährlich und ab dem 11. Lebensjahr alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Wird die Fotodokumentation zur EU-Bescheinigung nicht wie vorgeschrieben aktualisiert, kann dies zur Ungültigkeit der EU-Bescheinigung führen; die Tiere dürfen dann nicht mehr verkauft werden.

11. Muss ich die Fotodokumentation vorlegen?

Die **erste** Dokumentation (bei Nachzuchten oder wenn Sie Altbesitz oder Fundtiere erstmals kennzeichnen) müssen Sie doppelt anfertigen und ein Original dem Regierungspräsidium mit der Bestandsanzeige vorlegen. Das andere Original und die späteren Aktualisierungen bleiben beim Tier und werden beim Besitzerwechsel weitergegeben.

12. Wofür benötige ich eine EU-Bescheinigung?

Der Verkauf oder eine sonstige kommerzielle Verwendung von Arten, die in Anhang A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, ist grundsätzlich verboten.

Das Regierungspräsidium kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von diesem Vermarktungsverbot zulassen. Diese Ausnahme heißt EU-Bescheinigung.

Ohne gültige EU-Bescheinigung darf kein Anhang A-Tier gekauft oder verkauft werden.

Ob Sie ein Anhang A-Tier besitzen, können Sie unter → www.wisia.de, der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz, herausfinden.

13. Muss ich für jeden Verkauf eine neue EU-Bescheinigung beantragen?

EU-Bescheinigungen sind oftmals für mehrere Vermarktungsvorgänge gültig.

Jedoch ist eine neue EU-Bescheinigung beispielsweise dann erforderlich, wenn eine inhaberbezogene Bescheinigung (nur gültig für die in Feld 1 genannte Person) vorliegt oder in der Bescheinigung eine Kennzeichnung des Tiers nicht eingetragen ist oder die Fotodokumentation bzw. das Kennzeichen nicht zum Tier passt. Auch eine nicht ordnungsgemäß geführte Fotodokumentation kann zur Ungültigkeit der Bescheinigung führen. Die Bescheinigung ist auch ungültig, wenn in Feld 4 der Bescheinigung die Geschlechtsangabe des Tiers unrichtig angegeben ist. Nach dem Tod des Tiers ist die Bescheinigung an die Behörde zurückzusenden.

14. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine EU-Bescheinigung bekommen?

Eine EU-Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Exemplar eine legale Herkunft hat oder dass es sich um Altbesitz (Erwerb vor Unterschutzstellung der Art) handelt. Eine legale Herkunft liegt z.B. vor, wenn ein nachgezüchtetes Tier von legalen Elterntieren abstammt und der Zuchtstock ordnungsgemäß gehalten wird.

15. Wie beantrage ich eine EU-Bescheinigung?

Die EU-Bescheinigung muss mit einem speziellen Vordruck beantragt werden. Sie finden den → [Antrag](#) zum Ausdrucken auf der Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württembergs. Den vollständig ausgefüllten und mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag senden Sie an das Regierungspräsidium, Referat 55. Beizufügen sind die Herkunftsnachweise (siehe Nr. 14 und 17) und bei Schildkröten die Fotodokumentationen (siehe Nr. 9.).

Die Bearbeitung eines Antrags ist gebührenpflichtig.

Der gelbe Bescheinigungsvordruck und der rote Vordruck für die Behördenmehrfertigung werden gegen eine zusätzliche Auslagegebühr von 1 Euro von uns zur Verfügung gestellt.

16. Was muss ich bei der Einfuhr/Ausfuhr in/aus Nicht-EU-Staaten beachten?

Wer Arten des Anhangs A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in die Europäische Union ein- oder ausführen möchte, benötigt dafür eine Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung. Zuständig ist das Bundesamt für Naturschutz → www.bfn.de. Zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung für Anhang B-Arten brauchen Sie eine Vorlagebescheinigung, die Sie beim Regierungspräsidium mit dem genannten Vordruck beantragen müssen (siehe Nr. 15).

17. Was sind Herkunftsnachweise?

Herkunftsnachweise sind Belege über die ursprüngliche Herkunft des Tieres oder der Pflanze. Das können sein: Belege fremder oder eigener Nachzuchten (→ [Formblatt Zuchtbeleg](#) bzw. → [Formblatt Eigenzucht](#)), EG- bzw. EU-Bescheinigungen, alte CITES-Bescheinigungen, Einfuhrdokumente.

18. Was muss in einem Herkunftsnachweis angegeben werden?

Angegeben werden müssen: Züchter, Tierart (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung), Kennzeichen (Ring-Beschriftung, Transponder-Nummer, Fotodokumentation, ...), besondere Merkmale, Größe, Gewicht, Alter und Geschlecht des Tiers. Außerdem müssen die Elterntiere aufgeführt werden. Der Herkunftsnachweis muss vom Züchter unterschrieben sein.

19. Weshalb benötige ich Herkunftsnachweise?

Unabhängig von Verkaufsabsichten muss jeder Halter eines besonders geschützten Tieres oder Besitzer einer besonders geschützten Pflanze nachweisen können, dass das Tier oder die Pflanze eine rechtmäßige Herkunft hat. Daher sollten Sie beim Erwerb eines unter Artenschutz stehenden Tieres oder einer unter Artenschutz stehenden Pflanze immer darauf achten, dass Sie einen Herkunftsnachweis (siehe Nr. 17) vom Vorbesitzer ausgehändigt bekommen. Dies gilt auch bei Schenkungen. Eine Abgabebestätigung des Vorbesitzers genügt nicht.

20. Bei wem erhalte ich weitere Informationen?

- Frau Schade, amelie.schade@rpt.bwl.de, Tel.: 07071 757-5258, Fax: 07071 757-92258, (Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis).
- Herr Ruedel, alexander.ruedel@rpt.bwl.de, Tel.: 07071 757-5260, Fax: 07071 757-92260, (Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Reutlingen und Stadtkreis Ulm).